



SATZUNG

(aktualisiert am 03.03.2018)

Seite 2	§ 1	Name, Sitz, des Vereins
	§ 2	Zweck des Vereins
	§ 3	Geschäftsjahr
Seite 3	§ 4	Mitgliedschaft, Datenschutz
	§ 5	Status einer Mitgliedschaft
Seite 4	§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
	§ 7	Verpflichtung zur Förderung der Vereinsziele, Umlagen
Seite 5	§ 8	Übergang Aktive / Passive Mitgliedschaft
	§ 9	Verlust der Mitgliedschaft
	§ 10	Ausschluß von Mitgliedern
	§ 11	Ersatzpflicht bei Strafen von übergeordneten Verbänden
Seite 6	§ 12	Jahresbeitrag
	§ 13	Vereinsleitung
Seite 7	§ 14	Verfügung über Grundvermögen, Verfügungsberechtigung
	§ 15	Amtszeit der Vorstandschaft
	§ 16	Frühzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Rechnungsprüfers
	§ 17	Rechnungsprüfer
Seite 8	§ 18	Mitgliederversammlung
	§ 19	Stimmberechtigung
	§ 20	Zwingende Tagesordnungspunkte bei Mitgliederversammlungen
Seite 9	§ 21	Einberufung der Mitgliederversammlung
	§ 22	Protokoll Mitgliederversammlung
	§ 23	Auflösung des Vereins
	§ 24	Verbleibendes Vermögen bei Vereinsauflösung



§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der am 24. Oktober 1973 in Altrip gegründete Verein führt den Namen „Tennisklub Altrip“ mit dem Zusatz "e. V.".

Der Sitz ist in Altrip.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Der Verein bezweckt die Hebung der Volksgesundheit durch die unmittelbare Förderung und Pflege des Tennissports.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist dem Deutschen Tennisbund (Tennisverband Rheinland-Pfalz-Saar) angeschlossen.

c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Mitgliedschaft, Datenschutz

a) Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird wirksam, sobald dem Bewerber die Entscheidung des Vorstandes über die vollzogene Aufnahme zugegangen ist.

Wird eine Person aufgrund des Entscheidungsrechtes des Vorstandes nicht in den Verein aufgenommen, so ist ihr dies schriftlich mitzuteilen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

b) Datenschutz:

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter, Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und vereinsbezogener Veranstaltungen Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen, in Print- und Telemedien und auf der Vereinshomepage veröffentlichen. Ausgenommen hiervon sind Bankdaten. Adressen und Telefonnummern dürfen nur nach Erteilung einer schriftlichen Genehmigung (auch per e-mail) veröffentlicht werden.

§ 5 Status einer Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehren-Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv den Tennissport betreiben wollen.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht betreiben.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen entscheidet, solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese zahlen keinen Beitrag, haben aber Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch Zahlung eines höheren Beitrages den Verein in finanzieller Hinsicht in besonderer Weise unterstützen. Sie haben die Rechtsstellung von passiven Mitgliedern.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte und Pflichten stehen dem einzelnen Mitglied nur für seine Person zu.

Vergünstigungen, welche die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins genießen, können auch von den Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, sofern es sich nicht um die Benutzung der Tennisplätze und der sonstigen Einrichtungen zur Ausübung des Tennissports handelt.

Als Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten der Ehegatte und die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Passive Mitglieder haben, abgesehen von dem Recht zur Ausübung des Tennissports, die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins.

Jugendliche Mitglieder sind zu Vereinsämtern nicht wählbar. Sie haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§ 7 Verpflichtung zur Förderung der Vereinsziele, Umlagen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie sind weiterhin verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Ebenso sind sie verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nicht geleistete Arbeitsstunden zu leisten. Arbeitsstunden sind zu leisten von jedem aktiven Mitglied. Ehrenmitglieder sind von der Arbeitsstundenpflicht ausgenommen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die näheren Anordnungen über die Beitragsentrichtung und Arbeitsstunden-Leistung erlässt der Vorstand.

Eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr für aktive, passive und jugendliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Umlagen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke können von jedem Mitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Höhe der Umlage darf den 1-fachen Jahresbeitrag für Mitglieder nicht übersteigen. Falls im Antrag nicht anders formuliert, ist die Umlage im laufenden Geschäftsjahr zu erbringen.



§ 8 Übergang Aktive / Passive Mitgliedschaft

Der Übergang von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Ein passives Mitglied, das erstmals die aktive Mitgliedschaft erwerben will, hat die Aufnahmegebühren und den Unterschiedsbetrag zwischen den Beiträgen für aktive und passive Mitglieder nachzuentrichten. Aktive Mitglieder, die künftig als passive Mitglieder geführt werden wollen, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben. Diese Erklärung wirkt vom Ende des Jahres, in welchem sie dem Vorstand zugegangen ist.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wobei die Austrittserklärung spätestens am 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muß. Der Nachweis der rechtzeitigen Abgabe obliegt dem Mitglied.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen das Ansehen, die Interessen des Vereins oder die sportliche Disziplin verstößt, kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die fällig gewordenen Beiträge nicht entrichten, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

In bei den Fällen steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 11 Ersatzpflicht bei Strafen

Jedes Mitglied kann für Strafen ersatzpflichtig gemacht werden, die aus seinem Verschulden von übergeordneten Verbänden verhängt werden. Das gleiche gilt bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum.



§ 12 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten. In Härtefällen kann der Vorstand für das einzelne Mitglied eine abweichende Regelung treffen.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden dem Verein gegenüber bestehende Verbindlichkeiten nicht berührt.

§ 13 Vereinsleitung / Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

a)

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Leiter/in Finanzen

Der Verein wird vertreten durch die/den ersten oder zweite/n Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die/der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden handeln soll.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden oder die auf Verlangen von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen werden müssen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Die/Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Der/Die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Erledigung der schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vorstandsmitgliedes fallen.

Dem/Der Leiter/in Finanzen obliegt die gesamte Finanzverwaltung.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist mit Stimmrecht ein Beirat einzuberufen, der sich zusammensetzt aus

1. Sportwart/in
2. Jugendwart/in
3. Pressewart/in - Kommunikation
4. Bis zu 5 Beisitzern
5. Jugendvertreter/in

Sportwart/in und Jugendwart/in leiten innerhalb ihres Aufgabenbereiches den gesamten Sportbetrieb.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis zur Erfüllung besonderer Aufgaben (z.B. Vergnügungsausschuss) heran ziehen.



§ 14 Verfügung über Grundvermögen - Verfügungsberechtigung

Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Verfügung über Grundvermögen des Vereins oder bei Eingehung von Verbindlichkeiten, die voraussichtlich zu einer dauernden Erhöhung der Schuldenlast des Vereins führen.

§ 15 Amtszeit der Vorstandschaft

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit dem Vorstand sind auch zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre zu wählen.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder Rechnungsprüfers

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so muß in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer haben die Jahresabrechnung zu überprüfen und deren Richtigkeit zu bescheinigen. Über die Prüfung, welche nur gemeinsam vorgenommen werden darf, ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist zunächst mit dem Vorstand zu erörtern.



§ 18 Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse des Vereins werden in Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Wahlen finden in offener Abstimmung statt, soweit nicht ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt.

Der Ablauf einer Mitgliederversammlung richtet sich nach einer Geschäftsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und eine allgemeine Grundlage für den künftigen Ablauf von Mitgliederversammlungen darstellt.

§ 19 Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder stimmberechtigt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, an denen das einzelne Mitglied persönlich beteiligt ist.

§ 20 Zwingende Tagungsordnungspunkte bei Mitgliederversammlungen

Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr soll folgende Punkte umfassen:

- 1. Entgegennahme der Jahresberichte durch den Vorstand**
- 2. Entgegennahme des Rechnungsberichtes**
- 3. Entlastung des Vorstandes**
- 4. Neuwahl**



§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden durch Mitteilung im Amtsblatt Altrip oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründen eine Mitgliederversammlung verlangt wird, muß der 1. Vorsitzende diese innerhalb eines Monats einberufen. Die Vereinsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Altrip oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

Anträge der Mitglieder zur Aufnahme als Tagungsordnungspunkt sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Protokoll Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß. Ist dies nicht der Fall, so muß eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen dann entscheidet.

Eine Auflösung des Vereins hat dann zu erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf sechs herabsinkt, ohne daß es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 24 Verbleibendes Vermögen bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes wird nach Deckung der Schulden das verbleibende Vermögen zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke an die Gemeinde Altrip übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. März 2018 genehmigt.

Altrip, im März 2018